

S A T Z U N G



Obst- und Gartenbauverein

Stuttgart-Stammheim e. V.

Gültig ab 2008

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Stuttgart-Stammheim e. V.

Präambel

Der Obst- und Gartenbauverein Stammheim wurde im Jahr 1909 gegründet. Durch Entwicklungen im Vereinswesen und Vereinsrecht, insbesondere der neugeschaffenen Möglichkeit zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit wurde es erforderlich, eine Satzung zu erstellen und den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eintragen zu lassen.

Die Satzung geschieht wie folgt:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Stammheim e. V. "
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Stammheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Stammheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Obst- und Gartenbaus innerhalb seines Vereinsgebietes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Insbesondere macht er sich zur Aufgabe:
 - a) Die Bekanntmachung seiner Mitglieder mit den Werten ideeller und sonstiger Art des Obst- und Gartenbaus durch Aufklärung, Belehrung und Schulung.
 - b) Veranstaltungen belehrender Obstausstellungen und Lehrgänge.
 - c) Die Förderung der Gartenkultur im allgemeinen, des Selbstversorger- Liebhaber- Obstbaus und der Blumenpflege in Haus und Garten.
 - d) Der Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes.
 - e) Die Förderung eines wirksamen Umweltschutzes, insbesondere zur Erhaltung von Fauna und Flora im Rahmen der Naturschutzziele.
 - f) Förderung der ortsansässigen Schulklassen durch Vorträge und Beratung.

- g) Förderung des Vogelschutzes (Erstellung von Nistgelegenheiten).
3. Die Ziele sollen erreicht werden durch:
- a) Theoretische und praktische Unterweisung auf den genannten Gebieten.
 - b) Aufklärung, auch für Nichtmitglieder, durch Vorträge, Beratungen und Belehrungen.
 - c) Durchführung von Besichtigungen, Lehrfahrten und Lehrgängen.
 - d) Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisung und Ausstellungen unter fachkundiger Leitung.
 - e) Empfehlungen und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e.V. und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden – Württemberg e.V.
4. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband Stuttgart und mittelbar über diesem dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. angeschlossen. Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein, im Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuß Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

Der Obst- und Gartenbauverein Stuttgart-Stammheim e. V. ist mit einem Vertreter aus dem Vorstand im Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Stuttgart e. V. als Ansprechpartner vertreten.

Der Schriftführer ist als Pressesprecher, aus der Vorstandschaft berufen, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, gegenüber dem Vorstand, der die Aufnahme beschließt oder ablehnt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluß eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September zu erklären ist.
3. Durch Ausschluß, der vom Vorsitzenden nach Beratung im Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt,
Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn länger als 1. Jahre kein Beitrag bezahlt wurde.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und fachlichen Rat in den Obst- und Gartenbau betreffenden Angelegenheiten einzuholen.
 - b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 14 Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden anzubringen.
 - c) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d) An allen Veranstaltungen des Vereins und seinen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins einzuhalten.
 - b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben laut § 2 der Satzung einzusetzen.
 - c) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und diesem durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schaden auf Verlangen des Vorsitzenden zu ersetzen.
 - d) Eine tatkräftige und fortwährende Werbung um Mitglieder und Leser der Verbandszeitschrift „Obst und Garten“ durchzuführen.
 - e) Die Beiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht nach § 7 zu entrichten.

§ 7

Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Sämtliche Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Einlagen und Spenden.
2. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen
 - c) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.
3. Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Bei Neumitgliedern erfolgt der Mitgliederbetrag durch Bankeinzug.

§ 8

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (Ausschuß)

Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeine Versammlungsbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn die schriftliche Zustimmung vorliegt, ist die Einladung auch auf elektronischem Wege (z. B. E – Mail) möglich. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Ein Viertel oder Ein Drittel der Stimmen vertreten ist.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Anzahl der Anwesenden Mitglieder festgestellt werden

Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlussunfähigkeit, so kann die Vorsitzende / der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Jedoch muss in der Einladung zu der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/ der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

2. Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands und Beirats
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) die Genehmigung eines eventuellen Haushaltsplanes
- f) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand.
- g) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Aufstellung einer eventuellen Geschäfts- und Wahlordnung
- j) die Beschlußfassung über Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.)

§ 10

Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- Der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der Kassiererin / dem Kassierer
- Der Schriftführerin / dem Schriftführer
- Und aus mindestens 4 weiteren Beiräten

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben über diese Zeit hinaus bis zum Antritt eines Nachfolgers im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder / und Ausschüsse mit beratender Stimme zuzuziehen.

2. Aufgaben und Organisation

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 11

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Sie vertreten den Verein einzeln / gemeinsam.
2. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Vorstand einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

§ 12

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer, vom Vorsitzenden oder vom Vertreter zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt vorschreiben, können, sofern sie den Vereinszweck nicht verändern, durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.

§15

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbands und Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende des Kreisverbands sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

Dies geschieht durch den zuständigen Schriftführer des Obst- und Gartenbauvereins Stuttgart - Stammheim e.V. für den Kreisverband der Obst und Gartenbauvereine Stuttgart e. V. oder bei Verhinderung durch den Vorstand.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 9.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Stuttgart-Stammheim, den

Wolfgang Rothfuß
Vorsitzender

Marc Detting
stellvertretender Vorsitzender

Schriftführerin

Erika Bendel
Kassier